

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde H O M B E R G

erlässt, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgendes

R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

Art. 3

Abfallkonzept

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verhinderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen, bekannt.

Art. 5

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLEa) Gemeinsame BestimmungenArt. 7

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 8

Verbrennen

¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Der Gemeinderat kann weitere Sondersammlungen anordnen.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 12

Tierkörper/Hofabfuhr/
Schlachtabfälle

¹ Tierkörper sind der regionalen Kadaversammelstelle Thun abzuliefern.

² Hofabfuhr: Tiere ab 250 kg werden von der GZM Lyss direkt ab Hof abgeholt. Die Meldung an die GZM erfolgt durch die Landwirte.

³ Schlachtabfälle sind der regionalen Kadaversammelstelle Thun abzuliefern.

⁴ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 13

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Tierkörper-, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle (u. a. der Landwirtschaftsbetriebe) gemäss Art. 21, 22 und 23.

² Abfälle nach Abs. 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 15

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 16

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder mit entsprechenden Marken versehenen Säcken zu höchstens 18 Kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 Kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden, zusammengehörenden Gebäudegruppen und Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können geeignete Container verwendet werden.

Art. 17Abfuhrtage,
Annahmestellen

¹ Der Gemeinderat legt den Abfuhrturnus fest. Abfuhrtage und -wege werden bekanntgegeben.

² Der Gemeinderat legt die Sammelstellen für den Hauskehricht verbindlich fest.

³ Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 18

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container wird der Abstellort vom Gemeinderat bestimmt, dasselbe gilt für abgelegene und schwer zugängliche Liegenschaften.

c) SperrgutArt. 19

Abfuhr

Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und MaterialienArt. 20

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a) Abbruch- und Aushubmaterialien

b) Steine, Keramik, Flachglas

c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

² Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 15 - 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Art. 22

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 23

Pflichter der
Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe angegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 24

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 25

Finanzierung der
Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes sowie allfällige weitere Erlöse;

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

Art. 26

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 27

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Haushaltungen, Sack, Gebinde, Container und Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Art. 29

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftliche Einsprache beim Regierungstatthalter von Thun erhoben werden.

³ Deren Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Art. 30

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- - bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 31Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. September 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement vom 31. Januar 1979

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung

Homberg, 17. Juli 1992

Namens der Einwohnergemeinde Homberg

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. A. Nägeli

sig. A. Beer

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25.6.1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Homberg, 18. August 1992

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Beer

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser am 6.11.1992

Auflagezeugnis der Reglementsänderung vom 07.12.2001

Die vorstehende Reglementsänderung wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Publikationen sind in den Amtsanzeigern vom 01.11. und 08.11.2001 erfolgt. Es sind keine Einsprachen dagegen eingereicht worden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde nicht angefochten.

Homberg, 07.01.2001

Die Gemeindeschreiberin

sig. L. Schindler

GEBUEHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde H O M B E R G

erlässt gestützt auf Art. 27 des Abfallreglementes vom 17. Juli 1992

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBUEHRENTARIF

I. HAUSHALTUNGEN

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

Je nach Personen, Grösse des Haushaltes, Gewerbes, der Ferienwohnungen und -häuser Fr. 25.-- bis 200.--.

b) Sackgebühr

Art. 3

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Säcke:

17 Liter	Fr. -.60 bis Fr. 1.20
35 Liter	Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
60 Liter	Fr. 1.65 bis Fr. 3.30
110 Liter	Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4

¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Markengebühr:

Fr. -.60 bis Fr. 1.20

Fr. 1.-- bis Fr. 2.--

Fr. 1.65 bis Fr. 3.30

Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

II. KLEINGEWERBE

Art. 5

Definition

Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht der Gemeinderat. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde, oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Art. 7

Containerplombe

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

800 l - Container Fr. 25.-- bis Fr. 50.--

III. UEBRIGES GEWERBE

Art. 8

Bemessungsgrundlagen

Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Art. 9

Ansätze

Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Art. 10

Direktlieferung

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrrecht an die Kehrrechtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGENArt. 11

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 12

Abgabe der Säcke

¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Art. 13

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5 und 6).

Art. 14

Sperrgut

Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 19 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Art. 15Sammelstellen
und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 Kg oder 10 lt Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 16Weiter gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 60.-- beträgt.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Zeitaufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 17

Bezug

¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer oder Mieter erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. September 1992 in Kraft.

² Der Tarif vom 16. August 1988 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung

Homberg, 17. Juli 1992

Namens der Einwohnergemeinde Homberg

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Nägeli

sig. A. Beer

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25.6.1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Homberg, 18. August 1992

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Beer

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser am 6.11.1992